RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

ELTERNMITWIRKUNG IN RHEINLAND-PFALZ

von Eltern für Eltern







KOBLENZ
NEUSTADT
TRIER

LIEBE ELTERN, LIEBE ERZIEHUNGS-BERECHTIGTE,



Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung



Reiner Schladweiler
Sprecher des
Landeselternbeirats
Rheinland-Pfalz

die Mitwirkung von Eltern ist in Rheinland-Pfalz ein unverzichtbares Element des Schullebens. Eltern und Schulen gehen eine Erziehungspartnerschaft ein. Sie teilen die Verantwortung dafür, dass jedes Kind seinen Neigungen, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung entsprechend das bestmögliche Erziehungs- und Bildungsangebot erhält.

Diese Broschüre, die das Ministerium für Bildung in Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat herausgibt, soll Sie mit den Möglichkeiten der Mitwirkung am Schulleben vertraut machen. Wir wollen Sie ermutigen, sich an der Schule Ihrer Kinder aktiv einzubringen, beispielsweise als Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher oder im Schulelternbeirat. Wer nicht gleich ein Amt übernehmen möchte, hat vielfältige andere Möglichkeiten, sich einzubringen, sei es bei Elternabenden, bei Schulveranstaltungen oder Festen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Der Landeselternbeirat unterstützt Sie gerne, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen.

Dr. Stefanie Hubig

Reiner Schladweiler

Eltern und Schule als Erziehungspartner

Eltern und Schulen sollen sich als Partner auf Augenhöhe begreifen. Für das Gelingen dieser Erziehungspartnerschaft ist die richtige Kommunikation und Kooperation zwischen Schule und Elternhaus entscheidend. Eltern schulpflichtiger Kinder haben folgende Rechte und Pflichten.

Schulbesuchs- und Informationspflicht

Eltern sollen

- ihre Kinder regelmäßig zur Schule schicken,
- Interesse für die Unterrichtsinhalte ihrer Kinder zeigen und ggf. bei Aufgaben unterstützen,
- Lernschwierigkeiten mit der Klassen- oder Fachlehrkraft besprechen,
- die Klassenlehrkraft ansprechen, wenn sie Veränderungen oder Auffälligkeiten im sozialen Verhalten ihres Kindes beobachten,
- die Schule in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen informieren, insbesondere über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen,
- Fragen und Kritik am Unterricht oder am Lehrerverhalten direkt mit der Lehrkraft besprechen,
- Kritik der Lehrkräfte an ihren Kindern prüfen, mit ihren Kindern darüber sprechen und gemeinsam Lösungen suchen,
- gemeinsam mit den Lehrkräften Maßnahmen zur Überwindung von Schwierigkeiten absprechen und Absprachen einhalten,
- die Schulmaterialien bereitstellen und darauf achten, dass die Kinder sie gemäß Stundenplan zur Schule mitnehmen,
- ihr Interesse an der schulischen Arbeit zeigen, beispielsweise durch ihre Teilnahme an Elternabenden und der Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen oder durch die Übernahme von Funktionen in der Elternmitwirkung.

Beratungs- und Informationsrecht

Die Schule ist verpflichtet, die Eltern in allen Fragen zu beraten, die für die Entwicklung, den Leistungsstand, die Schullaufbahn und die Berufswahl ihres Kindes wichtig sind. Deshalb haben Eltern ein Recht darauf, die ihr Kind betreffenden Unterlagen einzusehen, an seinem Unterricht und an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Eltern nutzen

- Elternsprechtage
- Elternsprechstunden
- Unterrichtsbesuch nach Absprache
- Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche

Gesetzliche Grundlagen sind insbesondere

- Schulgesetz (SchulG)
- Übergreifende Schulordnung (ÜSchO)
- Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
- Schulwahlordnung

Alle Rechtsvorschriften sind auf der Elternseite des Bildungsservers Rheinland-Pfalz - http://eltern.bildung-rp.de – und über die Homepage des Landeselternbeirates – http://leb.bildung-rp.de – jeweils unter „Rechtsgrundlagen“ abrufbar.

Elternvertreterin oder Elternvertreter

Elternvertreterin oder Elternvertreter zu sein bedeutet, dass man ein öffentliches Ehrenamt ausübt. In der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ist das Ehrenamt als Bürgerpflicht verankert. Engagement in der Elternvertretung bietet in erster Linie die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, aber auch Verbesserungsvorschläge einzubringen. Eltern haben die Chance, Entwicklungen verantwortlich mitzugestalten und gemeinsam mit der Schule alles für die Zukunft und zum Wohle der Kinder zu tun.

Versicherung von ehrenamtlich tätigen Eltern

Wenn Sie bei der Ausübung Ihrer Aufgaben einen Unfall erleiden, haben Sie einen Anspruch auf Leistungen durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die

- Teilnahme an Sitzungen des Beirats beziehungsweise an Konferenzen und der damit verbundenen Wege,
- Teilnahme an Klassenfahrten als Aufsicht,
- Beförderung der Kinder zum Ort einer Veranstaltung im Auftrag der Schule mit dem Privat-PKW,
- Organisation und Durchführung von Schulfesten im Auftrag der Schule,
- Mithilfe bei Renovierungen von Gebäuden und Pausenhöfen,
- Tätigkeit als Schulweghelferin oder Schulweghelfer und Busbegleiterin oder Busbegleiter im Auftrag der Städte, Gemeinden oder Schulverbände.

Elternfortbildung

Eltern können an verschiedenen Fortbildungen teilnehmen, um ihre Rolle als Eltern und Elternvertretung zu reflektieren und ihre Perspektiven zu erweitern. Das Pädagogische Landesinstitut führt hierzu im Auftrag des Bildungsministeriums regionale und überregionale Veranstaltungen durch, neuerdings auch im digitalen Format. Hierzu zählen:

Regionale Angebote zu drei Themenschwerpunkten
Zur Stärkung der Rechte der Eltern, der Kommunikation und Kooperation in und mit Schule werden jedes Jahr an verschiedenen Standorten ganztägige Fortbildungen zu folgenden Themenblöcken angeboten:

Kontakt:
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstr. 10, 56626 Andernach
Tel.: 0 26 32 - 9 60-0
E-Mail: info@ukrlp.de
– weitere Auskunft durch die Schulleitung –

Block 1: Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretungen
Block 2: Kommunikation und Gesprächsführung
Block 3: Moderation – Lebendige Gestaltung von Elternabenden

Bei Interesse und entsprechender Nachfrage von Eltern und Elternvertretungen, können die Inhalte dieser Themenblöcke auch in kleineren Modulen vor Ort in den Schulen intensiviert werden.

Elternfachtag
Einmal im Jahr findet eine landesweite Elternfortbildung an wechselnden Standorten und mit unterschiedlicher thematischer Schwerpunktsetzung statt. Dieser Elternfachtag dient der Stärkung der individuellen Kompetenzen in der Erziehung und Interaktion mit dem eigenen Kind.

Finanzielle Unterstützung
Ergänzend zu den genannten Fortbildungsangeboten können Zuschüsse für schuleigene Elternfortbildungsveranstaltungen zu Themen rund um die Erziehung bei der Koordinationsstelle für Elternarbeit beantragt werden.

Landeselterntage

Der Landeselternbeirat veranstaltet jährlich einen landesweiten Elterntag, an dem traditionell auch die Bildungsministerin teilnimmt.
Die jeweils aktuellen Termine und Veranstaltungsorte werden sowohl auf dem Bildungsserver und der Internetseite des Landeselternbeirates veröffentlicht, als auch über das Elterninformationsportal (EIP) bekannt gegeben. Näheres zu EIP finden Sie auf Seite 18.

Kontakt:
Pädagogisches Landesinstitut (PL)
Butenschönstraße 2, 67346 Speyer
Tel.: 06232 - 659-0
E-Mail: pl@pl.rlp.de

ELTERNMITWIRKUNG AUF KLASSENEBENE

Aufgaben der Klassenelternversammlung (KEV)

Die KEV besteht aus allen Eltern einer Klasse. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, im Interesse der Schülerinnen und Schüler beratend und unterstützend mit den Klassen- und Fachlehrkräften zusammenzuarbeiten. Hier stehen vor allem Bildungs- und Erziehungsfragen im Vordergrund sowie alle anderen bildungs- und klassenbezogenen Themen. Im Schuljahr finden an allgemeinbildenden Schulen mindestens zwei Sitzungen, an berufsbildenden Schulen mindestens eine Sitzung statt.

Themen für die KEV können u. a. sein:

- Fragen zum Unterricht
- Grundsätze der Notengebung
- Hausaufgaben/Lernzeit
- Eigenverantwortliches Lernen
- Durchführung von Klassenfahrten
- Umgang mit Heterogenität
- Klassenmanagement und Demokratieerziehung
- Bildung und Erziehung in der digitalen Welt

Informationspflicht der Schule

Die Klassenleitungen sind verpflichtet, die KEV über schulische und unterrichtsbezogene Angelegenheiten zu informieren. Das ist die Grundlage für eine erfolgreiche Elternmitwirkung.

Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen, beispielsweise zur Klassenelternsprecherin oder zum Klassenelternsprecher, haben Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Ist nur ein Sorgeberechtigter anwesend, verfügt dieser über beide Stimmen. Die KEV wählt spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Ihre Amtszeit dauert ein oder zwei Jahre. In der Praxis hat sich eine zweijährige Amtszeit bewährt. Zur Wahlveranstaltung lädt die Klassenleitung ein. Die KEV tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Ihre Beratungen unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit. Über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, ist jedoch Stillschweigen zu bewahren. Das Anfertigen eines Protokolls ist sinnvoll.

Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher

Aufgaben und Pflichten

- Einladung zur KEV, in Absprache mit der Klassenleitung (zweimal im Jahr)
- Leitung der KEV
- Durchführung der Beschlüsse der KEV
- beratende Teilnahme an Klassen- und Stufenkonferenzen
- Vertretung der KEV gegenüber der Schule und den Lehrkräften

Die KEV kann die Klassenelternsprecherin und den Klassenelternsprecher sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter durch Mehrheitsbeschluss abwählen. Ausscheiden und Nachwahl regelt die Schulwahlordnung.

Aufbau der Elternvertretungen in Rheinland-Pfalz

Bundeselternrat (BER)

Arbeitsgemeinschaft der Landesvertretungen
mit sechs schulartbezogenen Ausschüssen

Ansprechpartner: Kultusministerkonferenz (KMK), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Entsendung von Delegierten

Landeselternbeirat (LEB)

34 + 2 Mitglieder
31 gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schularten aus den drei Schulaufsichtsbezirken (Wahlbezirke),
3 Vorsitzende der Regionalbeiräte, evtl. bis zu
2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprachen

Ansprechpartner: Ministerium für Bildung (BM)

Regionalelternbeirat (REB)

Gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schularten
evtl. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Eltern
nicht deutscher Herkunftssprache

REB Rheinhessen-Pfalz	14 + 1 Mitglieder
REB Koblenz	13 + 1 Mitglieder
REB Trier	10 + 1 Mitglieder

Ansprechpartner: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier und Außenstellen Koblenz und Neustadt

Regionale Wahlversammlung der Schulelternsprecherinnen und -sprecher bzw. der Wahlvertreterinnen und -vertreter von Grundschulen

Arbeitsgemeinschaften der Schulelternbeiräte (ARGE)
freiwillige Zusammenschlüsse auf kommunaler und regionaler Ebene (schulartspezifisch oder schulartübergreifend)

Ansprechpartner: Schulaufsicht, Schulträger

mit beratender Stimme in Lehrerkonferenzen
(die doppelte Anzahl von gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern in der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht)

Schulelternbeirat (SEB)
gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Eltern
(Wahlverfahren und Zahl der Mitglieder unterscheiden sich nach der Schulgröße)

1-4 Mitglieder im Schulausschuss
(gewählt vom Schulelternbeirat)

Wahlversammlung/Urwahl*

Ansprechpartner: Schulleitung, örtlicher Schulträger

Klassenelternversammlung (KEV)
Vorsitz: Klassenelternsprecher/in

Ansprechpartner: Klassenleiterin bzw. Klassenleiter

* Alle Eltern der Schule bei Schulen bis zu acht Klassen und bei Förderschulen

ELTERNMITWIRKUNG AUF SCHULEBENE

Aufgaben des Schulelternbeirats (SEB)

Der SEB vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulaufsicht und der Öffentlichkeit. Er soll die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule fördern und mitgestalten.

Das Schulgesetz sieht drei Formen der Mitwirkung vor:
- **Anhören** (Stellungnahme des SEB),
- **Benehmen** (Austausch von Argumenten; Entscheidung durch die Schulleitung),
- **Zustimmung** (gemeinsame Entscheidung von SEB und Schulleitung).

Informationspflicht der Schule

Die Schulleitung ist verpflichtet,
- den SEB über alle Angelegenheiten zu informieren, die für das Schulleben bedeutsam sind und
- auf Bezugsquellen für Gesetzes- und Verordnungstexte hinzuweisen.

Wahl und Zusammensetzung des SEB

Schulelternbeiräte werden an allen Schulen gebildet, sofern sie nicht ausschließlich von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Die Amtszeit des SEB beträgt zwei Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen SEB. Ein Mitglied des SEB scheidet aus seinem Amt aus,
- wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat oder
- wenn es von seinem Amt zurücktritt.

In diesen Fällen rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Verfahrensweise des SEB

Der SEB tagt in nicht-öffentlicher Sitzung, kann jedoch Gäste einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt – bis auf Ausnahmefälle – grundsätzlich an den Sitzungen teil. Im Schuljahr müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Empfehlenswert ist jedoch ein häufigeres Zusammentreffen, etwa monatlich oder einmal im Quartal.

Die Beratungen des SEB unterliegen nicht der Verschwiegenheit. Jedoch ist über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Die Sitzungen werden protokolliert.

Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher

Der SEB wählt die Schulelternsprecherin oder den Schulelternsprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für zwei Jahre. Sie können durch förmlichen Beschluss des SEB abgewählt werden und scheiden damit aus ihrem Amt aus.

Aufgaben der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers

Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des SEB ein. Sie oder er stimmt einen Termin mit der Schulleitung ab, bespricht mit ihr die Tagesordnung und fügt deren Beiträge ein.

Mitwirkung der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache

- **im Schulelternbeirat (SEB)**
  Ist der Anteil von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, größer als 10%, sollen deren Eltern entsprechend im SEB vertreten sein. Sie können nachträglich dazu gewählt werden und gehören dem SEB mit beratender Stimme an.

- **im Regionalelternbeirat (REB)**
  Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache soll in den REB gewählt werden. Ist dies nicht der Fall, benennt der REB aus diesem Kreis eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter.

- **im Landeselternbeirat (LEB)**
  Mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache sollen in den LEB gewählt werden. Ist dies nicht der Fall, benennt der LEB aus diesem Kreis einen oder zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden grundsätzlich im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung gefördert. Darüber hinaus können unter bestimmten Bedingungen besondere Fördermaßnahmen angeboten werden. Der Herkunftssprachenunterricht ist ein wünschenswertes zusätzliches Angebot. Er unterstützt die schulische und soziale Integration und fördert die sprachliche und kulturelle Persönlichkeitsentwicklung.

Tipps für Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache

- Kontakt mit der Schule und den Lehrkräften halten
- bei Sprachproblemen eine Vertrauensperson zu Gesprächen in der Schule mitnehmen, die übersetzen und unterstützen kann
- offen mit Lehrkräften umgehen, sie können entscheidende Hilfe und Unterstützung bei der Schullaufbahn des Kindes bieten
- Kontakt zu den Miteltern halten und Informationen austauschen, beispielsweise auf Elternabenden, an Schulfesten, im Stadtteil etc.
- Funktionen der Elternmitwirkung wahrnehmen, um die Anliegen der Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache einzubringen
- sich bei schulischen Aktivitäten engagieren
- sich über Rechte und Pflichten von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften informieren

Hinweis
Oftmals sind Lehrkräfte für Herkunftssprachenunterricht bereit, Eltern in schulischen Fragen zu unterstützen.

Kontakt:
Beauftragter der Landesregierung
für Migration und Integration
Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration

Postfach 3180, 55021 Mainz
Tel.: 0 61 31 - 16 56 36
E-Mail: BMLI@mffki.rlp.de
Web: http://integration.rlp.de

Elternmitwirkung in Konferenzen und Gremien

- **Schulausschuss**
  Seine Aufgaben sind im Schulgesetz aufgelistet. Große Bedeutung hat sein sachgerechter Ausgleich bei Meinungsverschiedenheiten. Mitglieder sind Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sind kraft ihres Amtes Mitglieder. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Schulausschuss und hat beratenden Stimme.
- **Schulbuchausschuss**
  Bei Neueinführungen von Schulbüchern ist der Ausschuss zu hören. Mitglieder sind je 3 Lehrkräfte, 3 Eltern und 3 Schülerinnen und Schüler.
- **Klassen-, Stufen- und Fachkonferenzen**
  Sie haben durch ihre Beschlüsse wesentlichen Anteil an der Gestaltung des schulischen Lebens und Arbeitens. Eltern können als Mitglied des Schulausschusses oder als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter beratend teilnehmen. Notenkonferenzen werden ohne Eltern- und Schülervertretung durchgeführt.
- **Gesamtkonferenz**
  Sie führt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Entscheidungen herbei, die die schulische Arbeit bestimmen. Mitglieder des Schulausschusses und weitere dazu bestimmte Elternvertreterinnen und Elternvertreter nehmen stimmberechtigt teil.
- **Schulträgerausschuss**
  Er berät Maßnahmen, die Schulgebäude und -ausstattung betreffen. Ihm sollen auch an den Schulen des Schulträgers gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören.
- **Dienstbesprechungen**
  Sie dienen der Information zwischen Schulleitung und Kollegium und finden ohne Elternbeteiligung statt. Dort dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die Konferenzen vorbehalten sind.

Ansprechpartner für Fragen im Schulalltag

- **die Klassen- und Fachlehrkräfte**
  sind zuständig für Fragen, die einzelne Schülerinnen und Schüler oder die Klasse betreffen
- **die Schulleitung**
  ist zuständig für pädagogische und organisatorische Themen und Stundenplan- oder Vertretungsregelungen
- **die Schulaufsicht der ADD**
  ist zuständig für Unterrichtsversorgung und Dienstaufsicht
- **der Schulträger**
  ist zuständig für Lernmittelausstattung, Baumaßnahmen und Gebäudeunterhaltung
- **die Landkreise und kreisfreien Städte**
  sind als Kostenträger zuständig für die Schülerbeförderung

Weitere Ansprechpartner sind:

- **das zuständige Jugendamt**
  bzw. die Jugendsachbearbeiterin und der Jugendsachbearbeiter der Polizei bei weitergehenden Problemen
- **die Schulpsychologischen Beratungszentren**
  bei psychologischen Fragestellungen im schulischen Kontext
- **der REB und der LEB über seine Geschäftsstelle**
  und deren Mitglieder bei allen offenen Fragen
- **die Koordinationsstelle für Elternarbeit im Ministerium für Bildung**

Kontakt:
Die Kontaktdaten der hier angegebenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie auf den folgenden Seiten.

Weitere Informationen

Internet

Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz – http://bildung-rp.de – ist eine der größten Auskunftsquellen für alle Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern.

Die Homepage des LEB – http://leb.bildung-rp.de – ist eine Informationsplattform für Eltern. Sie finden dort Gesetzestexte, Schulordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen, viele weiterführende Informationen und themenbezogene Links.

Das Elterninformationsportal (EIP) - https://eltern.bildung-rp.de/elternmitwirkung/eip-elterninformationsportal.html - dient der Kommunikation mit gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern per E-Mail. Es wird vom Landeselternbeirat (LEB), den Regionalelternbeiräten (REB) und von der Koordinationsstelle für Elternarbeit in dem für Bildung zuständigen Ministerium genutzt, um auf direktem Weg Informationen an amtierende Elternvertretungen weiter zu geben.

Zugang zum EIP:
Voraussetzung für den Zugang zum EIP ist eine gültige E-Mail-Adresse sowie eine Funktion in der Elternvertretung.

1. Schritt: Registrieren Sie Ihre persönlichen Daten unter: https://portale.bildung-rp.de/eip/register und bestätigen Sie die daraufhin erzeugte E-Mail.

2. Schritt: Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter: https://portale.bildung-rp.de/ und geben Sie Ihre Funktion, die Schule, die Amtszeit sowie die Klasse Ihres Kindes ein.

3. Schritt: Senden Sie die Daten zur Prüfung an die Schule ab (Button „Speichern & Verifizierung beantragen" oder Schlüsselsymbol).

4. Schritt: Nach Bestätigung Ihrer Daten durch die Schule nehmen Sie an der Kommunikation per EIP teil.

Die Koordinationsstelle für Elternarbeit kann Ihnen Hilfestellung geben.

Weitere Internetadressen, die für Sie von Interesse sein könnten:

- Elternportal (Homepage für Eltern): http://eltern.bildung-rp.de
- Schulpsychologische Beratungszentren: http://schulpsychologie.bildung-rp.de
- Pädagogisches Landesinstitut: http://www.pl.rlp.de
- Personalmanagement im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES): http://pes.bildung-rp.de
- Bundeselternrat: http://www.bundeselternrat.de
- Mädchen-Zukunftstag: http://www.girls-day.de
- Jungen-Zukunftstag: http://www.boys-day.de
- Informationen rund um die Leseförderung: http://www.leselust-rlp.de
- Stiftung Lesen: http://www.stiftunglesen.de

Adressen

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 - 16 0
Fax: 0 61 31 - 16 29 97
E-Mail: poststelle@bm.rlp.de
Web: http://www.bm.rlp.de

Koordinationsstelle für Elternarbeit
Tel.: 06131 162917
E-Mail: elternarbeit@bm.rlp.de

Geschäftsstelle des Landeselternbeirats (LEB)
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Geschäftsführerin: Manuela Nothacker
Tel.: 0 61 31 - 16 29 26
Verwaltungsangestellte: Tanja Büttner
Tel.: 0 61 31 - 16 29 28
Fax: 0 61 31 - 16 29 27
E-Mail: leb@leb.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und Regionalelternbeirat (REB)
– Zentralstelle Trier –
Postfach 1320, 54203 Trier
Tel.: 06 51 - 94 94 0
Fax: 06 51 - 94 94 17 0
E-Mail: poststelle@add.rlp.de
Web: http://www.add.rlp.de

ADD – Außenstelle Koblenz
– Schulaufsicht –
Postfach 200 555, 56005 Koblenz
Tel.: 02 61 - 20 54 6 - 0
Fax: 02 61 - 20 54 6 - 13 53 2
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

ADD – Außenstelle Neustadt
– Schulaufsicht –
Postfach 100 262, 67402 Neustadt (Weinstr.)
Tel.: 0 63 21 - 99 0
Fax: 0 63 21 - 99 23 57
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Publikationen

Das Ministerium für Bildung veröffentlicht regelmäßig Informationsmaterialien zu unterschiedlichen Themenbereichen. Die Publikationen stehen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften unter dem Link https://bm.rlp.de/de/service/publikationen/ zum Download bzw. zum Bestellen zur Verfügung.



RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Impressum:
Ministerium für Bildung
und Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz (Hrsg.)
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Tel.: 06131 - 16 0
Fax: 0 61 31 - 16 29 97
Web: www.bm.rlp.de

Redaktion: Karina Lucas und Anja Dittrich
Design & Satz: Muhr – Partner für Kommunikation, Wiesbaden
Druck: LM Druck + Medien GmbH, 57258 Freudenberg
Erscheinungstermin: Juni 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.